SATZUNG

des Vereins Freundeskreis Karlsruhe -Sakarya

NAME UND SITZ

§ 1

- 1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Karlsruhe Sakarya
- 2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Es soll eine Kultur des gegenseitigen Verstehens und Respekts in kultureller, interreligiöser, fachlicher und zwischenmenschlicher Hinsicht gefördert werden.
- 1.1 Insbesondere soll der Austausch zwischen Karlsruhe mit Sakarya, zwischen Deutschland und der Türkei sowie mit anderen EU Staaten gefördert werden.
- 1.2 Im Rahmen der Aktivitäten soll eine Städtepartnerschaft zwischen Karlsruhe und Sakarya erreicht werden
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht <u>unter anderem</u> durch:
 - Organisation gegenseitiger Besuchergruppen
 - Informationsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen
 - Austausch auf fachlicher Ebenen
 - Sonstige Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement und verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung § 51ff. AO.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt und seine Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt. Minderjährige dürfen auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten, juristischen Person durch den Antrag ihrer Handlungsbevollmächtigten Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er erteilt einen schriftlichen Bescheid.
- 2. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein jederzeit gegenüber dem Vorstand ohne Angaben von Gründen schriftlich erklären. Bereits entrichtete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.
 - Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Schließung oder Konkurs.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich gegen die Ziele und die Aufgaben des Vereins wendet. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Vergütung für vertragliche Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlungen ist das oberste Vereinsorgan .Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Einladung per Email genügt, falls das Mitglied eine Email-Adresse hat..
- 2. Falls keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zusammen kommt, ist innerhalb 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei gilt, sie ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b. Entgegennahmen des Jahresberichts und des Kassenbericht sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d. die Änderung der Satzung

- e. Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
- f. Wahl von zwei Revisoren
- g. Auflösung des Vereins
- 4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenhäufung ist unzulässig. Juristische Personen lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt. Dabei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5. Für seine Aufgabenerfüllung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden /der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Türkischen Elternverein Karlsruhe e.V., der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 12.12.2011

Versammlungsleiter

Protokollführer

Anlage

Unterschriften der Gründungsmitglieder laut Anwesenheitsliste.